

Photovoltaikanlagen seit 01.01.2023: Besteuerung, Einspeisevergütung und Einspeisebegrenzung

	Fixe ¹ Einspeisevergütung für PV-Anlagen, die seit dem 30.07.22 in Betrieb sind		Einspeisebegrenzung ² ?		Ertragsteuer auf Einnahmen aus Betrieb?		Umsatzsteuer auf Erwerb und Installation?
	Eigenversorgung mit Teileinspeisung	Volleinspeisung	Neuanlagen ³	Bestandsanlagen	Mehrfamilienhäuser und gemischt genutzte Gebäude mit Wohn- und Gewerbeinheiten ⁴ (bis 15 kW Leistung je Wohn- oder Gewerbeinheit ⁵):	Einfamilienhäuser (bis 30 kW Leistung):	Nein ⁶
Bruttonennleistung ⁷ ... bis einschließlich 7 kW	8,2 Cent/kWh	13 Cent/kWh	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
... 8 bis einschließlich 10 kW	8,2 Cent/kWh	13 Cent/kWh	Nein	Ja (über 7 kW) ⁸	Nein	Nein	Nein
... 11 kW bis einschließlich 15 kW	7,1 Cent/kWh ⁹	10,9 Cent/kWh ¹⁰	Nein	Ja (über 7 kW) ¹¹	Nein	Nein	Nein
... 16 kW bis einschließlich 25 kW	7,1 Cent/kWh	10,9 Cent/kWh	Nein	Ja (über 7 kW) ¹²	Ja	Nein	Nein
... 26 bis einschließlich 30 kW	7,1 Cent/kWh	10,9 Cent/kWh	Ja	Ja (über 7 kW) ¹³	Ja	Nein	Nein
... 31 bis einschließlich 40 kW	7,1 Cent/kWh	10,9 Cent/kWh	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein
... 41 bis einschließlich 100 kW	5,8 Cent/kWh	10,9 Cent/kWh	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein

¹ Rechtliche Grundlage für die Vergütungssätze ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 (seit 30.07.22 in Kraft). Die Werte berechnen sich aus Angaben und Regelungen des EEG 2023, sie stehen nicht direkt im Gesetzestext (Quelle: Verbraucherzentrale NRW). Statt einer fixen Einspeisevergütung können Betreiber*innen von Photovoltaik (PV)-Anlagen alternativ das sogenannte Marktprämienmodell wählen. Bei diesem gibt es für den eingespeisten Strom variable Vergütungen, die abhängig vom Strompreis an der Börse sind. Bei Anlagen mit einer Leistung über 100 kW **muß** das Marktprämienmodell angewandt werden (sowohl bei der Volleinspeisung als auch bei der Eigenversorgung mit Teileinspeisung).

² Die sogenannte 70-Prozent-Regelung (Einspeisebegrenzung) entfällt bei allen neuen PV-Anlagen bis einschließlich 25 kW installierter Leistung, die nach dem 14.09.2022 in Betrieb genommen wurden bzw. werden. Zuvor durften Privathaushalte nur maximal 70 Prozent ihrer Photovoltaik-Nennleistung ins Netz einspeisen (Wirkleistungsbegrenzung) – aus Gründen der Stromnetzstabilität. Wichtig: Für Anlagen, die vor dem 15.09.2022 in Betrieb gingen, gilt die Einspeisebegrenzung aber weiterhin.

³ Seit 01.01.2023 für alle Neuanlagen sowie rückwirkend für Neuanlagen, die seit dem 15.09.2022 in Betrieb gegangen sind.

⁴ mit überwiegender Nutzung zu Wohnzwecken

⁵ Die Steuerbefreiung gilt bei Mehrfamilienhäusern **für den Betrieb einer einzelnen Anlage oder mehrerer Anlagen bis maximal 100 kWp. Die Einkommensteuerbefreiung wurde** rückwirkend zum 01.01.2022 für Bestands- und Neuanlagen eingeführt.

⁶ Bitte beachten Sie: „Der Nullsteuersatz gilt nur für Photovoltaikanlagen, die nach dem 1. Januar 2023 geliefert/installiert werden. Eine rückwirkende Anwendung auf Bestandsanlagen ist nicht möglich“ (Quelle: Bundesfinanzministerium, <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/foerderung-photovoltaikanlagen.html>).

⁷ Bruttonennleistung laut Marktstammdatenregister

⁸ Für PV-Anlagen über 7kW (bis 30 kW) entfällt die Einspeisebegrenzung nur dann, wenn ein intelligentes Messsystem (Smart Meter) eingebaut wird. Nach Angaben des Bundeswirtschaftsministeriums müssten Anlagen über sieben Kilowatt installierter Leistung zukünftig verpflichtend mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden. (Quelle: <https://www.pv-magazine.de/2022/10/11/ensig-novelle-abschaffung-der-70-prozent-regelung-fuer-neue-photovoltaik-anlagen-bis-25-kilowatt-vorgezogen-kleine-bestandsanlagen-ab-1-januar-2023-ebenfalls-ohne-beschaenkung-g/>). Der Einbau könne aber auch durch den jeweiligen Anlagenbetreiber veranlasst werden. Nähere Infos: <https://www.pv-magazine.de/2022/10/11/ensig-novelle-abschaffung-der-70-prozent-regelung-fuer-neue-photovoltaik-anlagen-bis-25-kilowatt-vorgezogen-kleine-bestandsanlagen-ab-1-januar-2023-ebenfalls-ohne-beschaenkung-g/>

⁹ Ein Rechenbeispiel der Verbraucherzentrale NRW: Wird eine 15 kWp-Anlage mit Eigenversorgung und Teileinspeisung (Überschusseinspeisung) betrieben, erhält man für die ersten 10 kWp 8,2 und für die verbleibenden 5 kWp 7,1 Cent pro kWh – im Durchschnitt sind das 7,8 Cent pro Kilowattstunde.

¹⁰ Diese Vergütung erhält man ab der 11. Kilowattstunde eingespeisten Strom, darunter erhält man bei der Volleinspeisung 13 Cent pro Kilowattstunde. Rechenbeispiel: Eine 15 kWp-Anlage mit Volleinspeisung würde dann für die ersten 10 kWp 13,0 Cent erhalten, für die verbleibenden 5 kWp 10,9 Cent, also im Durchschnitt 12,3 Cent pro Kilowattstunde (Quelle: Verbraucherzentrale NRW).

¹¹ Siehe hierzu Endnote 6.

¹² Siehe hierzu Endnote 6.

¹³ Siehe hierzu Endnote 6.

Urheberrecht / Haftungsausschluss

Diese Publikation ist einschließlich aller ihrer Teile urheberrechtlich geschützt. Über den privaten Eigenbedarf hinaus ist jede Verwertung der Inhalte, auch auszugsweise, ohne schriftlich erfolgte Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt auch für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen aller Art (einschließlich Internet). Alle in dieser Publikation enthaltenen Daten, Informationen und Empfehlungen sind sorgfältig erwogen und geprüft. Die Haftung des Herausgebers bzw. der Autoren für Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Informationen und Daten entstehen, ist ausgeschlossen. Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit des Inhaltes, die Genauigkeit und die Vollständigkeit der verwendeten Daten und der Auswertung. Die Nutzung der Inhalte und Daten der Publikation erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Verwenders. Der Herausgeber übernimmt auch keine Gewähr dafür, dass mit der Verwendung der Daten beabsichtigte Zwecke erreicht werden.

© 2023 Wohnen im Eigentum (WiE)